

AHV-ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN / Zweite Lesung

Höhere Pauschalbeträge

Für die Berechnung der AHV-Ergänzungsleistungen kommen höhere Pauschalbeträge bei den Versicherungsprämien zur Berechnung.

VON BLANCA GRASSMAYR

Einstimmig verabschiedete der Landtag die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen können neu höhere Pauschalabzüge bei den Versicherungsprämien in Abzug gebracht werden. Das ab 1. Januar 1999 gültige Gesetz sieht nun 2'400 Franken für Alleinstehende und 4'800 Franken für die übrigen Bezückerkategorien vor. Somit werden den Alleinstehenden 800 Franken und den übrigen Benutzerkategorien 1'200 Franken mehr angerechnet.

Die Pauschalbeträge wurden letztmals am 1. Juli 1994 erhöht. Die Prämien für die obligatorische Grundversicherung in der Krankenpflege sind seit 1994 um 60 Prozent gestiegen. Dies veranlasste die Regierung zu handeln, denn wie sie in ihrem Bericht und Antrag schreibt, muss eine erwachsene Person heute bis zu 180 Franken monatlich für Krankenversicherungsprämien (inkl. Unfallversicherung) aufwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pauschalbeträge nicht nur die Krankenversicherungsprämien decken sollen, sondern auch weitere Prämien für Lebens-, Unfall- und Invalidenversicherung. Ausgehend von diesen Überlegungen würden sich die vorgeschlagenen Ansätze rechtfertigen.

Insgesamt entstehen dadurch Mehrkosten von 310'800 Franken pro Jahr bzw. 25'900 pro Jahr. Diese Aufwendungen werden zu 60 Prozent vom Land und zu 40 Prozent von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen. Die Mehrkosten entsprechen 5,58 Prozent der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen im Jahre 1997. Damals betragen die Ausgaben rund 5,5 Mio. Franken nach ELG abzüglich der Ausgaben für Hilflosenentschädigungen. Durch die Revision der AHV, die ab 1997 in Kraft getreten ist und die Gleichberechtigung mit sich

brachte, wurde die Rente für viele Personen entscheidend erhöht. Dadurch verringerten sich im Jahre 1997 die Gesamtausgaben für Ergänzungsleistungen zur Unterstützung finanziell bedürftiger Altersrentnerinnen und Altersrentner um 300'000 Franken von 3,8 Mio. auf 3,5 Mio. Franken.

Liechtensteiner Volksblatt

Freitag, 20. November 1998

Rentner und Invalide besser berücksichtigt

Der Pauschalbetrag für Ausgaben für Versicherungsprämien, der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung berücksichtigt wird, ist vom Landtag angehoben worden. Das Parlament stimmte der Anhebung von 1800 auf 2400 Franken bei Alleinstehenden und von 3600 auf 4800 Franken bei den übrigen Bezückerkategorien ohne Wortmeldungen zu. Der Zweck der Ergänzungsleistungen besteht darin, bedürftigen Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Renten der AHV oder IV und allfälligen weiteren Einnahmen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern. Die Ergänzungsleistungen sind vermögens- und einkommensabhängige Leistungen und werden nach der wirtschaftlichen Situation der betreffenden Person bemessen. Dabei werden die Ausgaben für Versicherungsprämien (Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien) nach der nun erhöhten Pauschale berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wurde letztmals auf 1. Juli 1994 hin angepasst, so dass sich eine Anhebung aufdrängte. Die Regierung erachtete es als angezeigt, vor allem aufgrund des massiven Anstiegs der Krankenkassenprämien den Pauschalbetrag zu erhöhen. Durch die Erhöhung dieser jährlichen Pauschale entstehen Mehrkosten von etwas über 300 000 Franken pro Jahr. Die Aufwendungen werden zu 60% vom Land und zu 40% von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen. (G.M.)